

<b>Zeitschrift:</b>	Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...
<b>Herausgeber:</b>	Kanton Bern
<b>Band:</b>	- (1929)
<b>Artikel:</b>	Bericht des Generalprokurator des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege
<b>Autor:</b>	Langhans
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-417110">https://doi.org/10.5169/seals-417110</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bericht  
des  
**Generalprokurator des Kantons Bern**  
über den  
Zustand der Strafrechtspflege  
**im Jahre 1929.**

---

Die Bezirksprokuratoren und die Gerichtspräsidenten sprechen sich in ihren Berichten über das vergangene Jahr im allgemeinen und abgesehen von untergeordneten Punkten wiederum lobend über das neue Strafverfahren aus. Ich kann dem nur beistimmen. Das neue Verfahren hat sich nun eingelebt und befriedigt bis dahin in den hauptsächlichsten Punkten.

Eine, wie mir scheint, überflüssige Neuerung hat das neue Strafverfahren in Art. 127 StV gebracht. Er bestimmt, dass der Untersuchungsrichter den Angeklagten dann vorläufig aus der Haft zu entlassen habe, wenn der im Verhaftungs- oder Haftbelassungsbeschluss genannte Verhaftungsgrund weggefallen ist. Handelt es sich um Fälle, die in die Zuständigkeit des Geschworenengerichts oder des Amtsgerichts gehören, so hat der Untersuchungsrichter die Zustimmung des Bezirksprokurators einzuholen. Diese Neuerung scheint mir deswegen überflüssig zu sein, weil erfahrungsgemäss kaum Verhaftete allzu rasch aus der Haft entlassen werden. Das Gegenteil ist der Fall. Immerhin haben sich aus diesen neuen Vorschriften, soweit ich sehe, keinerlei Unzukämmlichkeiten ergeben. In Wirklichkeit macht sich die Sache fast immer so, dass der Untersuchungsrichter dem Bezirksprokurator telefonisch um seine Zustimmung ersucht und dass dieser sie auch immer gibt. Bisweilen wird die Zustimmung auch erst nachträglich eingeholt. Ich glaube daher nicht, dass tatsächlich Verzögerungen von Haftentlassungen durch diese Neuerung entstanden seien. Sie ist durch die Anwendung unschädlich gemacht worden.

Die üblichen jährlichen Zusammenstellungen über die Zahl der Strafgeschäfte hat mit Rücksicht auf das neue Strafverfahren einigermassen abgeändert werden müssen, schon deswegen, weil die Strafanzeigen nicht mehr wie früher bei den Regierungsstatthalterämtern, sondern bei den Untersuchungsrichtern einzureichen

sind. Diese Statistik erscheint, soweit sie die Untersuchungsrichter, die Gerichtspräsidenten als Einzellerichter und die Amtsgerichte betrifft, heuer in neuem Gewand (s. Tabelle VII des Jahresberichts des Obergerichts). Diese neue Tabelle ist nach dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft und im Einverständnis mit der Justizdirektion erstellt worden. Dabei handelt es sich wie bisher nur um eine Statistik der Anzahl der Geschäfte und somit der Geschäftsbelastung der einzelnen Amtsstellen.

Von einer eigentlichen Kriminalstatistik, d.h. von einer Statistik, die Stoff und Nachweise brächte über die Kriminalität im allgemeinen und besonders im Hinblick auf die einzelnen Deliktsgruppen und namentlich auch auf die Rückfälligkeit ist dabei nicht die Rede. Erfreulicherweise hat das statistische Amt des Kantons Bern sich nunmehr die Aufgabe gestellt, eine solche Statistik zu bearbeiten und herauszugeben. Erst wenn wir eine solche besitzen, wird man mit einiger Sicherheit, wenigstens für unser verhältnismässig kleines Staatsgebiet, über die Art und Wirkung sprechen können, wie bei uns Strafen ausgesprochen, bedingt erlassen und vollzogen werden.

Nach den in bisheriger Weise gemachten statistischen Feststellungen sind im Jahre 1928 unter dem alten Strafverfahren bei den Regierungsstatthalterämtern bis zum 1. Oktober und von da an unter dem neuen Strafverfahren bei den Untersuchungsrichterämtern im ganzen 50,369 Strafanzeigen eingereicht worden; im Jahre 1929 dagegen wurden bei den Untersuchungsrichterämtern 42,700 Anzeigen eingereicht. Im Jahre 1928 wurden dem Richter überwiesen 46,448, im Jahre 1929 dagegen nur 42,987 Angeklagte überwiesen. Deswegen von einem Rückgang der Kriminalität zu reden, wäre aber falsch. Es kann sich bei den Anzeigen auch um harmlose Personen, die keiner-

lei Hang zu kriminellen Ausschreitungen haben, handeln und um sehr einfache, ziemlich belanglose Dinge, wie die Nicterneuerung einer Ausweiskarte für einen Radfahrer und ähnliches.

Die Zahl der von der Kriminalkammer und dem Geschwornengericht behandelten Fälle hat sich im Berichtsjahr gegenüber dem Jahre 1928 nicht erheblich geändert. Es fällt dabei aber auf, wie sehr das Geschwornengericht an Bedeutung verloren hat gegenüber dem Assisenhof früherer Jahre.

Im Jahre 1908 z. B. behandelten die Assisen an 192 Verhandlungstagen 108 Geschäfte mit 173 Angeklagten; von diesen wurden 139 verurteilt (39 zu peinlichen, 89 zu korrektionellen und 11 zu Polizeistrafen). Im letzten Jahre dagegen behandelte das Geschwornengericht an 40 Verhandlungstagen 27 Geschäfte mit 33 Angeklagten; von diesen wurden verurteilt 10 zu peinlichen und 19 zu korrektionellen Strafen. Aber auch im Kanton Zürich, der ja noch das alte, eigentliche Schwurgericht besitzt, spielt dieses eine viel bedeutendere Rolle als das neue Geschwornengericht bei uns. So wurden z. B. im Jahre 1928 (für das Jahr 1929 fehlen die Zahlen einstweilen noch) im Kanton Zürich an 89 Sitzungstagen 87 Fälle behandelt. Im Kanton Zürich ist allerdings die Frage, für welche Delikte das Schwurgericht sachlich zuständig sei, ganz anders gelöst als bei uns. Immerhin mögen die erwähnten Zahlen mit einer Erklärung dafür abgeben, dass die alten Assisen so ohne Aufsehen bei uns haben aufgehoben werden können.

Im übrigen scheint sich die Neuordnung auf diesem Gebiet, die gemeinsame Beratung und Abstimmung der drei Oberrichter mit den acht Geschworenen zu bewähren. Dies wenigstens nach dem Bericht der Kriminalkammer, der hierüber ja sehr erfreulich klingt.

Immerhin scheint mir die Zusammensetzung des Geschwornengerichts, so notwendig auch die Mitwirkung des Laienelements gerade in Strafsachen sein mag, nicht glücklich zu sein. Bis jetzt werden gemäss Art. 22 GOG die Geschworenen durch die stimmberechtigen Bürger des Geschworenenbezirks gewählt. Jede Einwohnergemeinde bildet einen Wahlkreis. Je auf 600 Seelen der Bevölkerung ist ein Geschworer zu wählen. Bruchzahlen über 300 berechtigen ebenfalls zur Wahl eines

solchen. Wahlkreise, die weniger als 600 Seelen zählen, haben ebenfalls einen Geschworenen zu wählen.

Im Jahre 1926 sind im Kanton für die fünf Geschworenenbezirke 1202 Geschworne gewählt worden; davon waren 1134 wählbar. Handelsrichter dagegen gibt es nur 60. Aus den rund 250 Geschworenen eines Geschworenenbezirkes sind dann zu jeder Session des Geschwornengerichts 30 Geschworne herausgelöst und aus ihnen ist schliesslich nach den Vorschriften des Art. 272 ff. des Strafverfahrens das Geschwornengericht gebildet worden. Da schon die Geschworenenwahlen in den Gemeinden unter allgemeinster Unaufmerksamkeit vor sich zu gehen pflegen, kann wohl gesagt werden, dass es von einem dreifachen Zufall abhängt, wer schliesslich Mitglied des Geschwornengerichts wird. Dieses Zufallsspiel steht in einem bedenklichen Gegensatz zu den Aufgaben der Geschworenen, Richter in den folgenschwersten Straffällen zu sein. Es steht auch in einem merkwürdigen Gegensatz zu der Sorgfalt, mit der man bei uns danach trachtet, Volksvertretungen zu erhalten, die in gerechter und mathematisch genauer Weise das Volk in seiner politischen und wirtschaftlichen Zusammensetzung wiederspiegeln sollen. Es kann nichts helfen, dass man nach alten Schlagworten ein Gericht als «Volksgericht» bezeichnet, wenn man es im übrigen dem blinden Zufall überlässt, wie das Volk in diesem Gericht vertreten ist.

Abhilfe könnte dadurch geschaffen werden, dass man die Wahl der Geschworenen von den Einwohnergemeinden in die Amtsbezirke verlegte und die Zahl der Einwohner, auf die ein Geschworer zu wählen ist, um das mehrfache heraufsetzte.

Gelegenheit dazu böte sich, wenn das Gesetz über die Vereinfachung der Beamtenwahlen auch vor dem neuen Grossen Rat Gnade fände. Diesem Gesetze würden Bestimmungen gewiss nur gut anstehen, die bewirken, eine sorgfältigere Wahlart der Geschworenen herbeizuführen und diese damit zu ihrem wichtigen Amte befähigter zu machen.

Bern, im Juli 1930.

Der Generalprokurator:  
Langhans.